

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Saarland aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona-Schülerverkehr)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr aufgrund der Corona-Pandemie gewährt das Saarland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) die Förderung von zusätzlichen Verkehren im freigestellten Schülerverkehr sowie von zusätzlichen Busverkehren im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Beitrag zur Deckung von Mehrausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch zusätzliche Fahrtenangebote an Schultagen im Schülerverkehr. Gegenstände der Förderung sind daher:

2.1 Zusätzliche Verstärkerfahrten, erhöhte Kapazitäten sowie zusätzlich angemietete Busse im ÖPNV zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots zur Erschließung von Schulen im Sinne des saarländischen Schulordnungsgesetzes (SchoG),

2.2 Von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Schulträger im Benehmen mit den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern und ÖPNV-Unternehmen zusätzliche Verstärkerfahrten, erhöhte Kapazitäten sowie zusätzlich angemietete Busse im freigestellten Schülerverkehr, die für die ausschließliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern parallel zu vorhandenen Angeboten im ÖPNV zur Erschließung von Schulen im Sinne des SchoG in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger eingesetzt werden.

3. Ziele und Indikatoren

Indikatoren für die mit der Förderrichtlinie verfolgten Ziele sind die Anzahl an zusätzlichen Fahrten im freigestellten Schülerverkehr sowie im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr aufgrund der Corona-Pandemie.

4. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger sind Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 5 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Sinne von § 5 Absatz 1 ÖPNVG vom 30. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung oder Schulträger im Sinne des § 38 und des § 39 SchoG.

4.2 Die Zuwendungen sind zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in voller Höhe an die öffentlichen und privaten zu beauftragenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist eine Erklärung darüber, dass die zusätzlichen Busse bzw. Fahrten über die regulär vorgesehenen Angebote hinausgehen und eine Entlastung im ÖPNV bzw. freigestellten Schülerverkehr zu den Schulanfangs- bzw. -endzeiten darstellen.

Im Zweifelsfall ist zur Beurteilung auf das Fahrtenangebot zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 abzustellen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um Projektförderung.

6.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um Vollfinanzierung (100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten).

6.3 Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung gewährt.

6.4 Zuwendungsfähig sind die jeweils nachzuweisenden Mehrausgaben

6.4.1 bei der Förderung nach Nummer 2.1 aufgrund erhöhter Zahlungen aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) für zusätzliche Busverkehre im ÖPNV,

6.4.2 bei der Förderung nach Nummer 2.2 aufgrund erhöhter Zahlungen aus den jeweiligen neuen oder angepassten vertraglichen Regelungen mit den jeweils beauftragten Unternehmen.

6.4.3 Die nach §15 Umsatzsteuergesetz abzugsfähige Vorsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1** Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Wirkung ab dem 17.08.2020 als erteilt.
- 7.2** Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 2.1 die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen auferlegt werden. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend.
- 7.3** Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für eine enge Abstimmung zwischen Schulträgern und ÖPNV-Aufgabenträgern zu sorgen und alle eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen, mit denen das Risiko potenzieller Ansteckungsgefahren reduziert und auf die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewirkt wird.

8. Verfahren

- 8.1** Die Zuwendungsanträge in digitaler und schriftlicher Form sind an die folgende Bewilligungsbehörde zu richten:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Referat D/6 : Genehmigung nach PBefG und ÖPNV-Förderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken

Referat.D6@wirtschaft.saarland.de

Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels Formblatt - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Saarland aufgrund der Corona-Pandemie (vgl. Anlage 1).

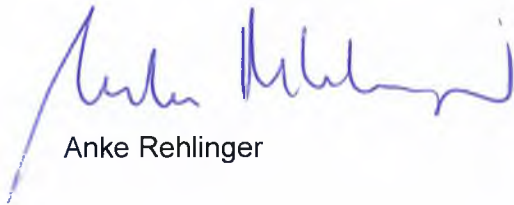
Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen.

- 8.2** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO bzw. die VV-P-GK zu § 44 LHO. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide.
- 8.3** Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung gemäß den Vorgaben des Verwendungsnachweisformblatts (Anlage 2) der Bewilligungsbehörde schriftlich bis spätestens 30.06.2021 nachzuweisen.

9. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum ersten Schultag nach den saarländischen Sommerferien am 17.08.2020 in Kraft und mit Ablauf des letzten Schultags vor den Weihnachtsferien am 18.12.2020 außer Kraft.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr



Anke Rehlinger

Anlage 1

zu der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Saarland aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona-Schülerverkehr)

Vordruck: Zuwendungsantrag

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung zusätzlicher Busverkehre
zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Saarland
aufgrund der Corona-Pandemie**

1. Allgemeines

Ich/Wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln gemäß Richtlinie (RL) Corona-Schülerverkehr.

2. Antragsteller (vgl. Nr. 4 RL Corona-Schülerverkehr)

- Schulträger im Sinne des § 38 und des §39 Schulordnungsgesetz (SchoG).
- Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 5 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG).

Name des Vorhabenträgers:		
PLZ:	Ort:	Straße:
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner		
Telefon:	Fax:	
E-Mail:		
Bezeichnung des Kreditinstituts:		
IBAN:		

3. Gegenstand der beantragten Förderung (vgl. Nr. 2 RL Corona- Schülerverkehr)

3.1 Im ÖPNV zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots

- 3.1.1** zusätzliche Verstärkerfahrten
- 3.1.2** erhöhte Kapazitäten
- 3.1.3** zusätzliche angemietete Busse

3.2 Von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Schulträger

- 3.2.1** zusätzliche Verstärkerfahrten
- 3.2.2** erhöhte Kapazitäten
- 3.2.3** zusätzliche angemietete Busse

3.3 Falls der Antragsteller Schulträger ist, bitte bestätigen (vgl. Nr. 2.2. RL Corona-Schülerverkehr):

Das Benehmen wurde mit dem Aufgabenträger am _____ und mit dem ÖPNV-Unternehmen am _____ hergestellt.

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 3 bezeichneten Vorhabens

Bitte als Anlage beifügen:

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können. Dazu zählt eine kurze Erläuterung der Notwendigkeit der Maßnahme.

5. Beantragte Förderung

Hiermit wird folgende Zuwendung beantragt:

Höhe der Zuwendung (€): _____

Mehrwertsteuer (€): _____

Abzugsberechtigt nach §15 Umsatzsteuergesetz (ja) (nein)

6. Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Wirkung ab dem 17.08.2020 als erteilt.

Beauftragungsdatum:

T	T	M	M	J	J

Aufnahme des Verkehrs:

Beginn:

T	T	M	M	J	J

Ende:

T	T	M	M	J	J

7. Finanzierung

Vorgesehene Gesamtkosten der Maßnahme:	_____ EUR
Beantragte Förderung (aus Ziffer 5)	_____ EUR
MwSt.	_____ EUR

8. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt,

- a) dass die Zuwendung nach Nummer 2.1 der Richtlinie Corona-Schülerverkehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in voller Höhe an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterleiten wird. (Vgl. Nummer 4.2 der RL Corona-Schülerverkehr),
- b) dass sichergestellt ist, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 2.1 der Richtlinie Corona-Schülerverkehr die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der genannten Richtlinie den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen auferlegt werden,
- c) dass für eine enge Abstimmung zwischen Schulträgern und ÖPNV-Aufgabenträgern gesorgt und alle eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, mit denen das Risiko potenzieller Ansteckungsgefahren reduziert und auf die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewirkt wird.
- d) dass bekannt ist, dass von den Angaben in diesem Antrag die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen. Falsche Angaben sind damit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller versichert daher, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.
- e) dass bekannt ist, dass für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren die VV zu § 44 LHO einschl. Anlagen gelten und diese anerkannt werden.
- f) dass sie / er damit einverstanden ist, dass die Landesregierung den Ausschüssen des Parlaments Namen sowie Höhe und Zweck der ihr / ihm gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt.
- h) dass bekannt ist, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde im Saarland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Förderung verwendet werden.

9. Dem Antrag sind beizufügen (als PDF-Datei und schriftlich):

- a) Erklärung darüber, dass die zusätzlichen Busse bzw. Fahrten über die regulär vorgesehenen Angebote hinausgehen und eine Entlastung im ÖPNV bzw. freigestellten Schülerverkehr zu den Schulanfangs- bzw. -endzeiten darstellen. Im Zweifelsfall ist zur Beurteilung auf das Fahrtenangebot zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 abzustellen.
- b) Kostenermittlung (3 Vergleichsangebote)
- c) Beschreibung des Vorhabens

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

**zu der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des
Infektionsschutzes im Saarland aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinie
Corona-Schülerverkehr)**

Vordruck: Verwendungsnachweis

**Verwendungsnachweis einer Zuwendung zur Förderung zusätzlicher
Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes
im Saarland aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona-Schülerverkehr)**

1. Zuwendungsempfänger

- Schulträger im Sinne des § 38 und des §39 Schulordnungsgesetz (SchoG).
- Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 5 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG).

Name des Zuwendungsempfängers:		
PLZ:	Ort:	Straße:
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner		
Telefon:	Fax:	
E-Mail:		
Bezeichnung des Kreditinstituts:		
IBAN:		

2. Bewilligte Zuwendung

Datum und Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids: _____

Höhe der Zuwendung (€): _____ EUR

In Anspruch genommener Betrag (€): _____ EUR

3. Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Wirkung ab dem 17.08.2020 als erteilt. Die Maßnahme hat am _____ begonnen und am _____ geendet.

4. Sachbericht

<p>(eingehende Darstellung der Durchführung der Maßnahme, Dauer usw., ggf. gesondertes Blatt)</p> <p>Wichtig: Die Anzahl an zusätzlichen Fahrten im freigestellten Schülerverkehr sowie im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr aufgrund der Corona-Pandemie ist anzugeben.</p>
--

5. Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtausgaben der Maßnahme (€): _____ EUR

Zuwendungsfähige Kosten (€) _____ EUR

5.1 Einnahmen

Einnahmen nach	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
	EUR	EUR
Beantragte Förderung		
Summe		

5.2 Ausgaben

Ausgaben nach	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	Davon zuwendungsfähig	Insgesamt	Davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe				

6. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass

- der Zuwendungsempfänger für eine enge Abstimmung zwischen Schulträgern und ÖPNV-Aufgabenträgern gesorgt hat,
- der Zuwendungsempfänger alle eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, mit denen das Risiko potenzieller Ansteckungsgefahren reduziert und auf die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewirkt wurde,
- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nach Nummer 2.1 der Richtlinie Corona-Schülerverkehr in voller Höhe an die öffentlichen und/oder privaten Verkehrsunternehmen weitergeleitet hat.

Die nachweisbaren tatsächlichen Mehrausgaben gemäß Nummer 6.4 der Richtlinie Corona- Schülerverkehr (erhöhte Zahlungen) sind spätestens zusammen mit der Einreichung des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Zu Ihrer Nachprüfung und zur eventuellen Nachprüfung durch den Landesrechnungshof stehen die ggf. abgeschlossenen Verträge einschließlich Rechnungen mit Belegen zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

7. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergeben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen (Nichtzutreffendes bitte streichen)
Beanstandungen.

Ort, Datum

Unterschrift